



GRUNDLAGEN DES URHEBERRECHTS

Urheberrecht bei Arrangements

Rechtsanwalt Christoph Krekeler, Dortmund

INHALTSVERZEICHNIS

- Der Werkbegriff nach dem UrhG mit Definitionen, § 2 Abs. 2 UrhG
 - Persönlich
 - Geistig
 - Schöpfung
- Die Schutzrechte des Urhebers, § 11 ff. UrhG
 - Verwertungsrechte
 - Persönlichkeitsrechte
- Bearbeitung von Werken, §§ 3, 23, 24 UrhG
 - Umgestaltung
 - Freie Benutzung
- „Arbeit am Ursprungswerk“ (Sonderfall), § 39 UrhG

WERKBEGRIFF

Persönliche

Geistige

Schöpfung

WERKBEGRIFF - PERSÖNLICH

Ein Werk ist **persönlich**, wenn es von einem Menschen geschaffen wurde.

- NUR natürliche Personen
 - Auch Menschengruppen bei Miturheberschaft
 - Alter irrelevant, da Realakt
 - Keine juristischen Personen bzw. rechtsfähigen Personengesellschaften

- Persönliches Werk unter Verwendung von Hilfsmitteln?
 - Die Verwendung von handwerklichen und technischen Hilfsmitteln (z.B. Pinsel/Computer) ist zulässig
 - Das alleinige Erzeugen durch ein Hilfsmittel ist nicht schutzfähig
 - Hilfsmittel dürfen lediglich eine untergeordnete Rolle einnehmen, während der Mensch die Herstellung hauptsächlich beeinflusst

 - Beispiele:
 - Musiker programmiert seinen Computer so, dass dieser im Ergebnis eine Melodie ausgibt. (zulässiges Hilfsmittel)

 - Ein Maler bemalt seinen Hund, der dann über eine Leinwand läuft, während der Maler Kaffee trinkt. (unzulässiges Hilfsmittel ; fehlender Einfluss des Menschen)

WERKBEGRIFF - GEISTIG

Ein Werk ist **geistig**, wenn es Ausdruck der individuellen Vorstellungen des Schöpfers ist und einen bestimmten Gedanken- oder Gehaltsinhalt an den Hörer, Leser oder Betrachter vermittelt.

- Inhalt muss auf einer „gedanklichen Anstrengung“ basieren, oder ästhetischer Art sein
 - Gedankliche Anstrengung: Musik, Literatur
 - Ästhetischer Inhalt: Kunst
- Wissenschaftliche Theorien, Zufälle sowie handwerkliche Erzeugnisse (bspw. Tische) sind nicht erfasst, da der erforderliche erfinderische Gehalt der Gedankenführung und -formung fehlt
- Bsp.: Bei musikalischen Werken kann der geistige Gehalt in der Vermittlung einer bestimmten hörbaren Tonfolge liegen, die beim Zuhörer ein besonderes musikalisches Klangerlebnis hervorrufen soll.

WERKBEGRIFF – SCHÖPFUNG

1. Formgebung: Eine Schöpfung erfordert, dass die Leistung des Urhebers eine **bestimmte Form** annimmt, die in einer konkreten Erscheinung der Wahrnehmung durch die menschlichen Sinne zugänglich ist.

- Kein reiner Ideenschutz!
 - Kein Urheberrecht besteht bspw. an einem bloß vorgestellten musikalischen Thema oder Motiv sowie an einer besonderen musikalischen Klangfärbung
- Körperliche Festlegung jedoch nicht zwingend!
 - Bsp.: Das live improvisierte Musikstück hat eine wahrnehmbare Form angenommen (Akustik)
- Entwürfe oder Vorhaben können Werke sein, keine Vollendung notwendig!
- Die Methode und Technik des Schaffens sowie die vom Inhalt unabhängige Formgebung sind nicht Gegenstand des Urheberschutzes

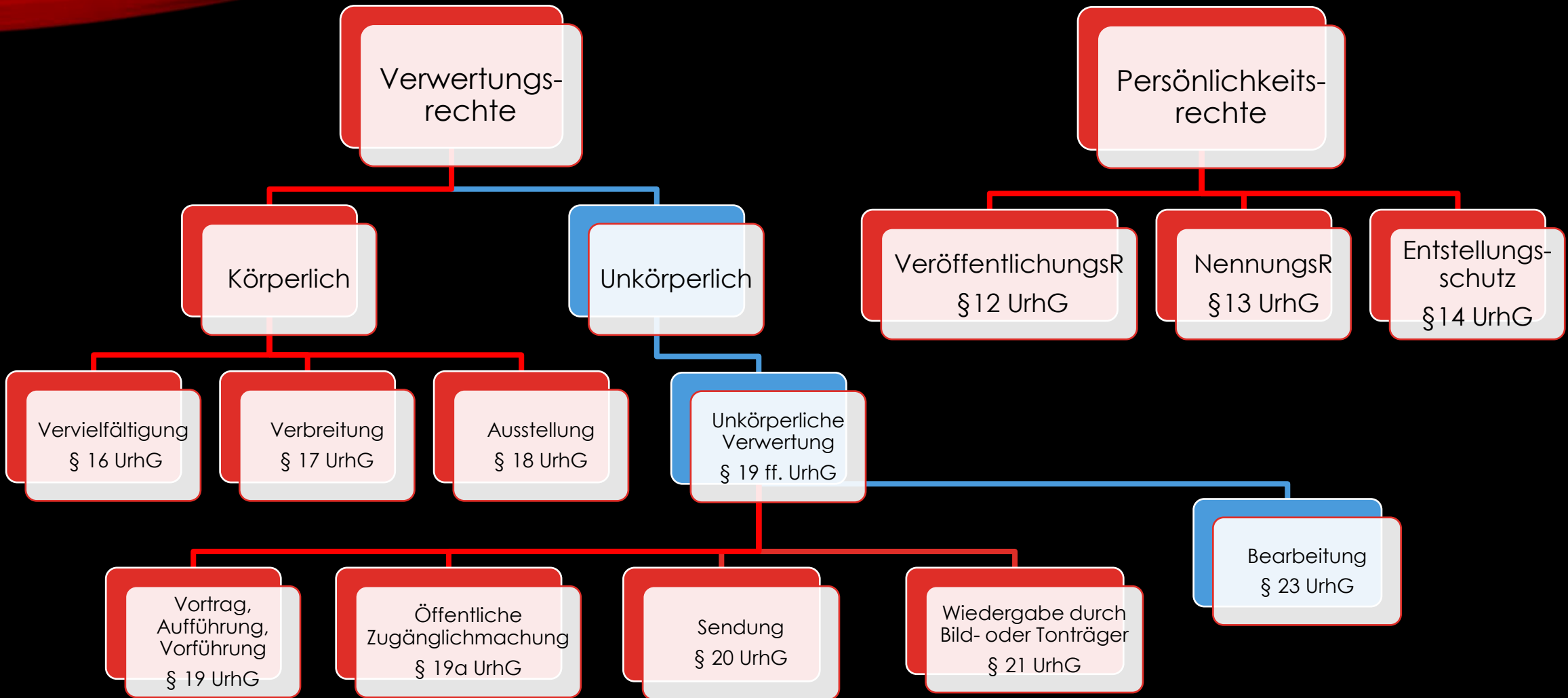
WERKBEGRIFF - SCHÖPFUNG

2. Individualität: Ein Werk ist **individuell**, wenn es einen prägenden Charakter hat, der es von anderen Werken unterscheidet.

- Die Individualität ist Maßstab für die Schutzfähigkeit der Leistung
- Kernanforderung des Werkbegriffs!
- Das Werk muss sich von der Masse (Alltägliches/Routinemäßiges) abgrenzen und auf den gestaltenden Schaffensprozess zurückzuführen sein

- Prinzip der kleinen Münze:
 - Nicht nur bedeutende Werke sollen geschützt werden!
 - Beeinflusst die Beurteilung der schöpferischen Eigentümlichkeit eines Musikwerkes
 - Danach begründen bereits einfache Leistungen an Musikstücken die Individualität, sofern sich in ihnen die geringste Eigenständigkeit widerspiegelt
 - Beispiel: Jingles, Rezept- und Musiksammlungen, Kataloge u.v.m.

DIE SCHUTZRECHTE DES URHEBERS



DIE SCHUTZRECHTE DES URHEBERS

Verwertungsrechte

Die Urheberverwertungs- bzw. Verwendungsrechte sorgen dafür, dass der Urheber bestimmen kann, ob, zu welchem Zeitpunkt und auf welche Art und Weise eines seiner Werke verwendet wird (Art. 10 URG).

- Unterscheidung zwischen „körperlicher“ und „unkörperlicher“ Verwendung § 15 Abs. 1 u. 2 UrhG
 - Körperlich: Das Werk als solches wird verwendet
 - Unkörperlich: Der Inhalt des Werkes wird verwendet

Persönlichkeitsrechte

Die Persönlichkeitsrechte sollen die persönlichen und geistigen Beziehungen des Urhebers zu seinem geschaffenen Werk schützen.

BEARBEITUNG VON WERKEN

Allgemein: **Bearbeitungen** sind **Veränderungen** technischer oder kompositorischer Art am Originalwerk.

Konkreter: Durch die Änderungen entsteht ein neues unabhängiges Werk mit **eigener persönlich-geistiger Schöpfungshöhe**, welches das Original noch erkennen lässt. Diese Möglichkeit der Veränderung nennt man „**Umgestaltung**“ bzw. „abhängige Bearbeitung“, § 23 UrhG.

Wenn die Schöpfungshöhe des eigenen Werkes so hoch ist, dass das Original dahinter „**verblasst**“, spricht man von einer sog. „**freien Benutzung**“, § 24 UrhG.

- „Äußerer Abstand“: Elemente der äußeren Form eines Werkes gleich ?
Bsp.: Übernahme der Sprachfassung des Textes oder Tonfolge einer Komposition
- „Innerer Abstand“: Ist das Werk seinem „Wesen“ nach als selbständig anzusehen?
Bsp.: Parodie, Karikatur, anderes Handlungs- und Beziehungsgeflecht

BEARBEITUNG VON WERKEN

„Arbeit am Ursprungswerk“ (Sonderfall):

- „Arbeit am Ursprungswerk“ meint, bezogen auf musikalische Werke, die reine Wiedergabe/Interpretation des Originals (Cover), vgl. § 39 UrhG
 - Einwilligung des Urhebers **nicht erforderlich**
 - Begründung: Die Wiedergabe/Interpretation eines Werkes greift nicht in die Urheberpersönlichkeitsrechte ein
 - Anders bei der Bearbeitung (Einwilligung des Urhebers erforderlich!)
 - Begründung: Hier wird in die Persönlichkeitsrechte des Urhebers des Ursprungswerks eingegriffen (daher Entstellungs- bzw. Entfremdungsschutz, § 14 UrhG)

BEARBEITUNG VON WERKEN



BEARBEITUNG VON WERKEN

Fazit:

- Ohne Schöpfungshöhe keine Bearbeitung im Rechtssinne!
 - Die Wiedergabe/Interpretation eines musikalischen Werkes (Cover) ist keine Bearbeitung, sondern bloße Arbeit am bzw. mit einem Werk! Form und Inhalt des Originalwerks bleiben im Wesentlichen unverändert! (s. § 39 Abs. 2 UrhG)
- Bearbeitung erreicht Schöpfungshöhe: Urheber eines eigenen Werkes, welches der Zustimmung des Urhebers des Originalwerks **bedarf**. (s. §§ 3, 23 UrhG)
- Bearbeitung führt zur „Neugestaltung“: Urheber eines eigenen Werkes, welches der Zustimmung des Urhebers des Originalwerks **nicht bedarf**. (s. § 24 UrhG)



THE END